

Wels, 24.08.2020

BEKANNTMACHUNG

Die laufende **Jagdperiode** der **Genossenschaftsjagd Krenglbach** endet mit **31. März 2021**.

Aus diesem Grund soll das Jagdgebiet in der Gemeinde Krenglbach für die Jagdperiode vom 1. April 2021 - 31. März 2027 festgestellt werden.

Es wird darum nach § 10 des Oö. Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1964, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 41/2020 an jene,

- a) **Grundbesitzer**, welche die Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet nach § 6 des Oö. Jagdgesetzes anmelden wollen,
- b) **Jagdgenossenschaften**, welche die Vereinigung oder Zerlegung genossenschaftlicher Jagdgebiete nach § 11 des Oö. Jagdgesetzes beantragen wollen, oder
- c) **Jagdgenossenschaften, Eigenjagdberechtigten oder Grundeigentümer**, welche die Feststellung eines Gebietes als Jagdeinschluss nach § 12 des Oö. Jagdgesetzes beantragen wollen,
- d) **Jagdgenossenschaften, Eigenjagdberechtigten oder der Bezirksjagdbeirat**, welche eine Gebietsabrundung (Arrondierung) aneinandergrenzender Jagdgebiete nach § 13 des Oö. Jagdgesetzes beantragen wollen, bei denen kein Einvernehmen nach § 13 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz zustande kommt und eine Gebietsabrundung aus jagdwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist,

die Aufforderung gerichtet, ihren Anspruch (hinsichtlich lit. a) oder ihre Anträge (hinsichtlich lit. b und c) spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode, das ist bis **30. September 2020**, bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land anzumelden oder einzubringen.

Der Anmeldung eines Anspruches auf Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet sind Grundbuchauszüge der berührten Liegenschaften, ein Lageplan (farbig gehalten) und ein

Grundstücksverzeichnis, aus welchem das Flächenausmaß der berührten Grundstücke zu entnehmen ist, anzuschließen.

Grundbuchauszüge und Lageplan dürfen nicht älter als drei Monate, gerechnet vom Tag der Vorlage an, sein. Anträge auf Vereinigung oder Zerlegung genossenschaftlicher Jagdgebiete, auf Feststellung eines Gebietes als Jagdeinschluss und auf Gebietsabrundung sind eingehend zu begründen und ist ihnen ein Lageplan, aus welchem die geplante Veränderung hervorgeht, anzuschließen. Sämtliche Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und unterliegen der Gebührenpflicht.

Einer neuerlichen Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet bedarf es bei jenen **Eigenjagdgebieten** nicht, bei denen sich in der abgelaufenen Jagdperiode flächenmäßig und in den Eigentumsverhältnissen nichts geändert hat.

Unter dieser Voraussetzung gilt die Feststellung als Eigenjagdgebiet für die nächste Periode weiter.

Sofern sich auch sonst keine Veränderung gegenüber dem Jagdgebietsfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode ergeben hat und keine Änderungen gemäß Abs. 1 beantragt werden, gilt der Jagdgebietsfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode weiter

Eigenjagden, die nicht innerhalb der genannten Frist angemeldet werden oder Anträge auf Vereinigung oder Zerlegung genossenschaftlicher Jagdgebiete und auf Feststellung eines Gebietes als Jagdeinschluss, die nicht fristgerecht eingebracht werden, bleiben unberücksichtigt, und es verbleiben jene Flächen, auf die sich die Eingabe bezieht, für die kommende Jagdperiode beim genossenschaftlichen Jagdgebiet.

Ergeht an:

- RSb 1. den **Jagdausschuss der Jagdgenossenschaft Krenglbach**
zHd. Obmannes Herrn Gerald Kraxberger, Kronbergerstraße 42, 4631 Krenglbach
- RSb 2. die **Jagdgesellschaft Krenglbach**
zHd. Jagdleiters Herrn Markus Neuwirth, Katzbacherstraße 28, 4631 Krenglbach
3. die **Gemeinde Krenglbach**, 4631 Krenglbach, gemeinde@krenglbach.ooe.gv.at,
mit dem Ersuchen, die Bekanntmachung an der Amtstafel öffentlich kundzumachen und nach Ablauf der Verlautbarungsfrist (30. September 2020), versehen mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk, der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu übermitteln. Weiters ist das **Flächenausmaß des Gemeindegebietes (auf den m² genau)** mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:

Karin Samhaber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Unabhängig vom rechtlichen Inhalt dieses Schreibens, der sich aus der gesetzmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben ergibt, sind wir ständig bemüht, unseren Kunden fair und korrekt zu begegnen und freuen uns, wenn uns das auch in Ihrem Fall gelungen ist. **Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den/die Bearbeiter/in dieses Schreibens (im Briefkopf rechts oben).**

Für allfällige Beschwerden steht Ihnen auch unsere Beschwerdestelle, Gebäude A, 1. Stock, Zi. Nr. 117, Tel. 07242/618-74302, zur Verfügung.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-wl.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels. Bitte führen Sie in jedem Fall das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhwelsland.htm>